Bundesnetzagentur

Die Beihilfestellen informieren

Künstliche Befruchtung

Gemäß Punkt 43.1.2 folgende der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 43 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind die Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Arzneimittel bis zu 50% der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie im homologen System (das heißt bei Ehepaaren) durchgeführt werden und hinreichende Aussicht besteht, dass durch die gewählte Behandlungsmethode eine Schwangerschaft herbeigeführt wird.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur BBhV hat die Beihilfefähigkeit der einzelnen Behandlungsmethoden hinsichtlich der Zahl der beihilfefähigen Versuche und der vorliegenden Indikationen eingeschränkt.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus den Richtlinien über die künstliche Befruchtung.

Ich empfehle Ihnen daher im Zweifelsfall vor Beginn der Maßnahme die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen mit Ihrem Arzt zu besprechen. Dies gilt insbesondere für die in den Richtlinien über die künstliche Befruchtung geforderten medizinischen Voraussetzungen für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion kurz ICSI.

Anspruch auf Leistungen der künstlichen Befruchtung besteht nur für weibliche Beihilfeberechtigte beziehungsweise berücksichtigungsfähige Angehörige, die das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben. Für männliche Beihilfeberechtigte beziehungsweise berücksichtigungsfähige Angehörige besteht ein diesbezüglicher Anspruch von der Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres.

Bei der Kostenaufteilung zu Maßnahmen der künstlichen Befruchtung verweist Punkt 43.1.9 der VwV zur BBhV darauf, dass bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen Ehepartnern nach der Nr. 3 der Richtlinie über künstliche Befruchtung zu verfahren ist.

Das bedeutet, dass Aufwendungen für Leistungen der Person zuzurechnen sind, bei der die Leistung durchgeführt wird. Hierzu gehören im Rahmen der Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung gegebenenfalls nicht die erforderlichen Leistungen bei der Ehegattin. Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des männlichen Samens, den HIV-Test beim Ehemann sowie die Beratung des Ehepaares nach Nr. 16 der Richtlinie und die gegebenenfalls in diesem Zusammenhang erfolgende humangenetische Beratung ist die Krankenkasse/Beihilfestelle des Ehemannes leistungspflichtig. Für die Beratung des Ehepaares nach Nr. 14 der Richtlinie sowie für die extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Eizellen und Samenzellen (IVF, ICSI) ist die Krankenkasse/Beihilfestelle der Ehefrau zuständig.

Die Beihilfestellen